

Gemeindereglement

Reglement über die Tourismusförderungstaxe



GEMEINDE **GRENGIOLS**

LANDSCHAFTSPARK
BINNTAL



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 - Grundsatz.....	3
Artikel 2 – Gleichstellung von Frau und Mann	3
Artikel 3 - Abgabesubjekt.....	3
Artikel 4 - Ausnahmen	3
Artikel 5 - Abgabeobjekt	3
Artikel 6 – Sachliche Bemessung	3
Artikel 7 - Veranlagungsverfahren	5
Artikel 8 - Bezug	5
Artikel 9 – Ermessenstaxation und Verzugsfolgen.....	6
Artikel 10 – Verjährung	6
Artikel 11 – Auskunftspflicht	6
Artikel 12 – Datenschutz.....	6
Artikel 13 – Verwendungszweckbindung	6
Artikel 14 – Interkommunale Koordination	6
Artikel 15 - Aufsicht	7
Artikel 16 – Beschwerdeverfahren.....	7
Artikel 17 – Strafbestimmungen.....	7
Artikel 18 – Inkrafttreten	8

Die Urversammlung der Gemeinde Grengiols

eingesehen

- Art. 27 – 31 des kantonalen Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

Artikel 1 - Grundsatz

Zur Finanzierung der Tourismusförderung erhebt die Gemeinde von den Tourismusinteressenten jährlich eine Tourismusförderungstaxe.

Artikel 2 – Gleichstellung von Frau und Mann

Jede Bezeichnung von Personen oder Funktionen im vorliegenden Reglement gilt in gleicher Weise für Frau und Mann.

Artikel 3 - Abgabesubjekt

¹ Taxpflichtig sind die Tourismusinteressenten, d.h. juristische Personen und selbständig erwerbende natürliche Personen aller Branchen, die im Haupt- und Nebenerwerb, direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren sowie Vermieter von Ferienwohnungen.

² Wer eine entsprechende Tätigkeit im Nebenerwerb ausführt, ist nur für diesen Bereich taxpflichtig.

³ Die Taxpflicht erstreckt sich auf Tourismusinteressenten, die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind. (Art. 2 und Art. 3 bzw. 73 und Art. 74 des kantonalen Steuergesetzes (StG)). Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre im Gemeindegebiet liegenden Betriebsstätten (Art.3, Abs.2 bzw. Art 74, Abst. 3 STG) sowie Vermieter von Ferienwohnungen auf dem Gemeindegebiet mit auswärtigem Wohnsitz.

Artikel 4 - Ausnahmen

Von der Taxpflicht ausgenommen sind:

- a) Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind;
- b) Land- und Forstwirtschaftsbetriebe

Artikel 5 - Abgabeobjekt

Gegenstand der Taxe ist der Nutzen aus der Tourismusförderung.

Artikel 6 – Sachliche Bemessung

¹ Die Höhe der jährlichen Taxe wird durch folgende Faktoren bestimmt:

- a) Anzahl Arbeitsplätze
- b) Wertschöpfung der Arbeitsplätze
- c) Grad der Tourismusabhängigkeit

² Die Taxe berechnet sich nach der Formel:

$\text{Taxe} = \text{Grundbetrag nach Wertschöpfung} \times \text{Arbeitsplätze} \times \text{Abhängigkeitsfaktor}$

³ Die Grundbeträge und Abhängigkeitsfaktoren richten sich im Regelfall nach der folgenden Tabelle:

Wertschöpfung	Hohe Abhängigkeit Faktor 1	Mittlere Abhängigkeit Faktor 0.6	Geringe Abhängigkeit Faktor 0.3
Hohe Wertschöpfung Grundbetrag Fr. 1'000.-	Immobilienfirmen Touristische Transportanlagen	Anwälte Apotheken Architekten Ärzte Banken Elektrizitätswerke Geometer Ingenieure Kraftwerke Notare Tierärzte Treuhänder Versicherungen Zahnärzte	Fahrschulen Therapeuten
Mittlere Wertschöpfung Grundbetrag Fr. 500.-	Aparthotels Bergführer Dancings Hotel Garni Kinos Ski- und Sportlehrer Ski- und Sportschulen Sportgeschäfte	Bäckereien Coiffeure Druckereien Grosshandel Metzgereien Reinigungsdienste Wäschereien	Handwerksbetriebe (ohne Baugewerbe)
Tiefe Wertschöpfung Grundbetrag Fr. 280.-	Cafés Hotels Pensionen Reisebüros Restaurants	Bauhaupt- und Nebengewerbe Detailhandel Garagen und Tankstellen Lebensmittelgeschäfte Taxis	

⁴ Betriebe, die in dieser Tabelle nicht erwähnt sind, werden durch die Veranlagungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eingeordnet.



⁵ In begründeten Fällen kann ein taxpflichtiger Betrieb auf Gesuch hin in eine andere Kategorie eingeteilt werden.

⁶ Als Arbeitsplatz gilt eine Jahresvollzeitstelle. Teilzeit- und Saisonstellen sind auf volle Jahresstellen umzurechnen. Lehrstellen werden nicht angerechnet.

⁷ Die Eigentümer von vermieteten Ferienwohnungen entrichten jährlich folgende Pauschalen:

- a) Fr. 120.00 pro 1 bis 2-Zimmerwohnung
- b) Fr. 150.00 pro 3-Zimmerwohnung
- c) Fr. 180.00 pro 4-Zimmerwohnung und grösser

⁸ Bruchteile von Wohneinheiten werden auf die nächsthöhere Zahl aufgerundet.

⁹ Die Betriebsführer von Gruppenunterkünften (Massenlager und ähnliche Betriebe) entrichten jährlich folgende Pauschalen pro Bett:

- a) Fr. 22.00 bis 200 Betten
- b) Fr. 21.50 bis 400 Betten
- c) Fr. 21.00 bis 600 Betten
- d) Fr. 20.50 bis 800 Betten
- e) Fr. 20.00 ab 801 und mehr Betten

¹⁰ Die Betriebsführer von Campingplätzen entrichten pro konzessionierten Standplatz eine jährliche Pauschale von Fr. 25.00

¹¹ Die obgenannten Frankenbeträge können jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise im Veranlagungszeitpunkt gegenüber der letzten Anpassung um zehn oder mehr Punkte erhöht hat.

Artikel 7 - Veranlagungsverfahren

¹ Die Gemeinde veranlagt die Taxpflichtigen direkt, soweit ihr die Bemessungsfaktoren bekannt sind.

² In den anderen Fällen erhebt die Gemeinde die Bemessungsfaktoren mit einer Deklaration.

³ Grundlage für die Erhebung der Tourismusförderungstaxe bilden die Faktoren des letzten Kalenderjahres.

⁴ Die Veranlagungen erfolgen jährlich per Ende des touristischen Jahres (31. Oktober)

Artikel 8 - Bezug

¹ Die Taxen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung zur Zahlung fällig.

² Die Gemeinde kann das Inkasso einem Verkehrsverein übertragen.

³ Beginnt oder endet die Taxpflicht während eines touristischen Jahres, ist die Taxe anteilmässig (pro rata temporis) geschuldet.

Artikel 9 – Ermessenstaxation und Verzugsfolgen

¹ Wird in Fällen von Art. 7, Abs. 2 trotz Mahnung keine vollständige Erklärung eingereicht oder stimmt sie mit den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht überein, wird der Taxpflichtige nach Ermessen veranlagt. Für die Ermessenstaxation wird zusätzlich eine Gebühr bis Fr. 500.00 erhoben.

² Bei verspäteter Zahlung wird ab Verfalldatum ein Verzugszins von 5% geschuldet. Für jede Mahnung betreffend Abrechnung oder Zahlung wird eine Gebühr von Fr. 30.00 erhoben.

Artikel 10 – Verjährung

Die Taxförderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 11 – Auskunftspflicht

Die Taxpflichtigen müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen die zur Erhebung oder Überprüfung der Taxe notwendigen Auskünfte erteilen und Einsicht in ihre Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen gewähren.

Artikel 12 – Datenschutz

Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Taxe erhoben und gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidgenössischen Datenschutzgesetz.

Artikel 13 – Verwendungszweckbindung

¹Die Einnahmen aus der Tourismusförderungstaxe fliessen zu 100% an den Tourismusverein Landschaftspark Binntal.

²Diese Erträge dürfen ausschliesslich zur Finanzierung von Massnahmen zur Tourismusförderung verwendet werden.

Artikel 14 – Interkommunale Koordination

Die Gemeinde überträgt dem Tourismusverein Landschaftspark Binntal die interkommunale Koordination bei der Anwendung des Reglements über die Tourismusförderungstaxe.

Artikel 15 - Aufsicht

Der Verkehrsverein untersteht in Bezug auf die Mittelverwendung der Aufsicht der Gemeinde. Sie legen auf Verlangen einen Rechenschaftsbericht ab. Die Aufsichtsorgane können Weisungen erteilen und im Widerhandlungsfalle den Beaufsichtigten die mit diesem Reglement eingeräumten Kompetenzen entziehen.

Artikel 16 – Beschwerdeverfahren

¹Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat erhoben werden.

²Im übrigen findet das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das kantonale Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Artikel 17 – Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht und keine vollständige Abrechnung einreicht oder versucht sich der Zahlung der Taxen zu entziehen oder die Taxen nicht innert der Mahnungsfrist entrichtet, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.- bestraft.

²Die Busse wird von der zuständigen kantonalen Behörde ausgesprochen. Das Beschwerdeverfahren gegen die Entscheide der kantonalen Behörde richtet sich nach der Strafprozessordnung.

³Die Bezahlung einer Busse hebt die Zahlungspflicht der geschuldeten Beträge nicht auf.



Artikel 18 – Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung unterbreitet und tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat am 1. November 2020 in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 28. August 2019 und durch die Urversammlung der Gemeinde Grengiols am 28. November 2019

Der Präsident:

Armin Zeiter

Homologiert durch den Staatsrat am 16. Juni 2020



Die Schreiberin:

Sarah Walpen

